Satzung

über die Schülerbeförderung im Landkreis Cloppenburg

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 27. September 1993 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.05.1996 (Nds. GVBl. S. 232) hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 15.07.1997 folgende Satzung, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 21. Juni 2011, beschlossen:

§ 1
Anspruchsberechtigung

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 54 a Abs. 2 NSchG teilnehmen und Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1-4 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule gemäß § 114 Abs. 3 NSchG bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung im Sinne von § 114 Abs. 2 S. 1 NSchG nach § 2 überschreitet. Für die o. g. Personengruppen werden im weiteren nur die Bezeichnungen Schülerinnen und Schüler verwendet.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Cloppenburg bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Sonderschulen sowie für die nach § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 4 NSchG anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler.

(4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Für Betriebspraktika gilt § 1 Abs. 3 entsprechend. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule, insgesamt die Mindestentfernung des § 2 überschreitet oder für den gesamten Schulweg in eine Richtung die zumutbare Schulwegzeit gem. § 3 regelmäßig überschritten wird.

§ 2
Mindestentfernungen

(1) Die Schulwegmindestentfernung gem. § 1 Abs. 1 beträgt für alle Schülerinnen und Schüler 2 km.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes oder des entsprechenden Gebäudes.
Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis auf Antrag unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten für die Schülerin oder den Schüler besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Dies gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle im Sinne von § 1 Abs. 5.
Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine besonderen Gefahren im Sinne dieses Absatzes dar.

§ 3
Zumutbare Schulwegzeiten

(1) Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Schulwegzeiten nicht überschritten werden:

a) bei Schulformen gemäß § 5 Abs. 2 Ziffern 1 a – f und i NSchG (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium, Gesamtschule und Förderschule) für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich und Sekundarbereich I nicht mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung..

b) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt
für Schülerinnen und Schüler an

a) Schulen mit besonderem Bildungsgang, der nicht regelmäßig in der für den Schüler oder der Schülerin nächsten Schule angeboten wird in öffentlicher oder privater Trägerschaft,

b) Ersatzschulen im Sinne der §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 160, 161 NSchG,

c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfaßt,

d) Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,

e) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,

für den Primarbereich nicht mehr als 60 Minuten, in den übrigen Bereichen nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

(3) Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot können in Abwägung der Zumutbarkeit für die zu befördernde Schülerin bzw. für den zu befördernden Schüler im Einzelfall mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung die Grenzen der Zumutbarkeit höher angesetzt werden.

§ 4
Wartezeiten

(1) Als zumutbare Wartezeiten gelten:

a) vor Schulbeginn 30 Minuten für alle Schüler

b) vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende bei einem Schüler des Primarbereiches 1 Zeitstunde, bei einem Schüler der übrigen Bereiche 2 Zeitstunden.

(2) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind auch längere als die in Abs. 1 genannten Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.

(3) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1.

§ 5
Zu benutzende Verkehrsmittel

(1) Der Schüler bzw. die Schülerin hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird – soweit möglich – im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungs-mittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 6 eingesetzt werden, wenn

a) die in §§ 3 und 4 genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden
oder
b) wenn Beförderungsmittel gem. Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 6
Notwendige Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
- bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten PKW zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,80 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler um 0,10 € je Entfernungskilometer,
- bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge werden 0,20 € je Entfernungskilometer erstattet.
- bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauernd behinderte Schülerinnen und Schüler, die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten.

(2) Bei nur einer Hin- oder Rückfahrt werden nur 50 % der Beträge nach Abs. 1 erstattet.

§ 7
Anträge auf Fahrtkostenerstattung

(1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen.

(2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 6 für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 8
Sonstige Regelungen

(1) Nach einem festen Fahrplan werden vor Unterrichtsbeginn eine Hinfahrt (bei Grundschülern bis zu zwei Hinfahrten), nach Unterrichtsende zwei Rückfahrten durchgeführt.

(2) Die Stundenpläne sind auf die Fahrpläne abzustimmen.

(3) Zusatzfahrten sind auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers der Schülerbeförderung.

§ 9
Erweiterung des Beförderungsanspruches

(1) Der Beförderungsanspruch wird für alle im Landkreis Cloppenburg wohnenden Vollzeitschülerinnen und –schüler des Sekundarbereichs II, soweit nicht ohnehin nach § 114 Absatz 1 NSchG ein gesetzlicher Anspruch besteht, unter Berücksichtigung einer jährlichen Eigenbeteiligung erweitert.

Ausgenommen vom erweiterten Beförderungsanspruch nach Satz 1 sind Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch nach § 28 Abs. 4 Sozialgesetzbuch II oder § 34 Abs. 4 Sozialgesetzbuch XII besitzen.

(2) Die Eigenbeteiligung beträgt pro Schuljahr 370,00 €. Sie wird für jede weitere nach § 9 anspruchsberechtigte Schülerin bzw. jeden weiteren nach § 9 anspruchsberechtigten Schüler einer Familie um 50,00 € ermäßigt. Die Eigenbeteiligung wird bei Beantragung der Kostenübernahme für den Fahrausweis je Schulhalbjahr hälftig erhoben, sofern nicht Abs. 4 zutrifft.

(3) Beim Besuch eines Schulangebotes außerhalb des Kreisgebietes wird die Kostenerstattung begrenzt, wenn das Schulangebot auch innerhalb des Kreisgebietes besteht. In diesen Fällen werden als Höchstgrenzenregelung die Kosten erstattet, die beim Besuch der Schule innerhalb des Kreisgebietes anfallen würden.

(4) Im Kfz-Individualverkehr (Einzelfahrer und Fahrgemeinschaften) werden pro Schülerin bzw. Schüler die Kosten einer entfernungsmäßig vergleichbaren ÖPNV-Fahrkarte – unter Abzug der anteiligen Eigenbeteiligung – zu einem Drittel übernommen. Die Kostenerstattung erfolgt nach Ablauf eines jeden Schulhalbjahres.

(5) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Cloppenburg, den 12.07.2011

Hans Eveslage

(Landrat)

Änderungsentwurf O

Landkreis Cloppenburg

Schülerbeförderungssatzung

in der Fassung vom 01.08.2011

Satzung

über die Schülerbeförderung im Landkreis Cloppenburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. §114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 138), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 15.07.1997 folgende Satzung, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 26. April 2012, beschlossen :

§ 1
Anspruchsberechtigung

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen und Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule gemäß § 114 Abs. 3 NSchG bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung im Sinne von § 114 Abs. 2 S. 1 NSchG nach § 2 überschreitet. Für die o. g. Personengruppen werden im weiteren nur die Bezeichnungen Schülerinnen und Schüler verwendet.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 dieser Satzung auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis Cloppenburg bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Sonderschulen sowie für die nach § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und 4 NSchG anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler.

(4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Für Betriebspraktika gilt § 1 Abs. 3 entsprechend. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der Schülerin oder des Schülers bzw. dem nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten Schule, insgesamt die Mindestentfernung des § 2 überschreitet oder für den gesamten Schulweg in eine Richtung die zumutbare Schulwegzeit gem. § 3 regelmäßig überschritten wird.

§ 2
Mindestentfernungen

(1) Die Schulwegmindestentfernung gem. § 1 Abs. 1 beträgt für alle Schülerinnen und Schüler 2 km.

(2) Die in Absatz 1 genannte Mindestentfernung darf maximal um 0,5 km überschritten werden, wenn ein Bus aufgrund der örtlichen Verhältnisse oder des Streckennetzes nicht eingesetzt werden kann.

(3) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste Fußweg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zum nächstgelegenen Eingang des Schulgebäudes oder des entsprechenden Gebäudes.
Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis auf Antrag unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten für die Schülerin oder den Schüler besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Dies gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle im Sinne von § 1 Abs. 5.
Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine besonderen Gefahren im Sinne dieses Absatzes dar.

§ 3
Zumutbare Schulwegzeiten

(1) Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin oder eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Schulwegzeiten nicht überschritten werden:

a) bei Schulformen gemäß § 5 Abs. 2 Ziffern 1 a – f und i NSchG (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium, Gesamtschule und Förderschule) für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich und Sekundarbereich I nicht mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

b) für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt
für Schülerinnen und Schüler an

a) Schulen mit besonderem Bildungsgang, der nicht regelmäßig in der für den Schüler oder der Schülerin nächsten Schule angeboten wird in öffentlicher oder privater Trägerschaft,

b) Ersatzschulen im Sinne der §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 160, 161 NSchG,

c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfaßt,

d) Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung ~~von der Schulbehörde~~ erteilt wurde,

e) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,

für den Primarbereich nicht mehr als 60 Minuten, in den übrigen Bereichen nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

(3) Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot können in Abwägung der Zumutbarkeit für die zu befördernde Schülerin bzw. für den zu befördernden Schüler im Einzelfall mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung die Grenzen der Zumutbarkeit höher angesetzt werden.
Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler von Förderschulen, die bereits mit gesondert eingesetzten Fahrzeugen gebracht bzw. von der Schule abgeholt werden.

(4) Als Schulweg im Sinne dieses Paragraphen gilt die Strecke von der Bushaltestelle bis zur Schule. Die Wartezeiten von der Ankunft am Schulstandort bis zum Unterrichtsbeginn und vom Unterrichtsende bis zur Abfahrt sind in den vorgenannten Schulwegzeiten nicht enthalten. Der individuell unterschiedliche Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers bis zur Bushaltestelle ist den vorgenannten Schulwegzeiten hinzuzurechnen.

§ 4
Wartezeiten

(1) Als zumutbare Wartezeiten gelten:

a) vor Schulbeginn 30 Minuten für alle Schüler

b) vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende bei einem Schüler des Primarbereiches 1 Zeitstunde, bei einem Schüler der übrigen Bereiche 2 Zeitstunden.

(2) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr, bei dem der Buseinsatz zu fahrplanmäßig vorgegebenen Zeiten erfolgt, sind auch längere als die in Abs. 1 genannten Wartezeiten zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist.

(3) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne von Abs. 1.

§ 5
Zu benutzende Verkehrsmittel

(1) Die Schülerin bzw. der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird – soweit möglich – im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(2) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 6 eingesetzt werden, wenn

a) die in §§ 3 und 4 genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig überschritten werden
oder
b) wenn Beförderungsmittel gem. Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.

(3) Wird von der Schülerin bzw. dem Schüler ein anderes als das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel in Anspruch genommen, richten sich die notwendigen Aufwendungen grundsätzlich nach den Kosten, die dem Landkreis bei Inanspruchnahme des Beförderungsmittels nach Absatz 1 entstanden wären.

§ 6
Notwendige Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

- bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,
- bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten PKW zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,80 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und/oder Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin bzw. für jeden Schüler um 0,10 € je Entfernungskilometer,
- bei Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge werden 0,20 € je Entfernungskilometer erstattet.
- bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauernd behinderte Schülerinnen und Schüler, die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten.

(2) Bei nur einer Hin- oder Rückfahrt werden nur 50 % der Beträge nach Abs. 1 erstattet.

§ 7
Anträge auf Fahrtkostenerstattung

(1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen.

(2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 6 für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 8
Sonstige Regelungen

(1) Nach einem festen Fahrplan werden vor Unterrichtsbeginn eine Hinfahrt ~~(bei Grundschülern bis zu zwei Hinfahrten)~~ nach Unterrichtsende zwei Rückfahrten durchgeführt. **Bei Vorhaltung eines Ganztagsangebotes wird eine zusätzliche Rückfahrt durchgeführt.**

(2) Die Stundenpläne sind auf die Fahrpläne abzustimmen.

(3) Zusatzfahrten sind auf besondere Ausnahmefälle zu beschränken und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers der Schülerbeförderung.

§ 9
Erweiterung des Beförderungsanspruches

(1) Der Beförderungsanspruch wird für alle im Landkreis Cloppenburg wohnenden Vollzeitschülerinnen und –schüler des Sekundarbereichs II, soweit nicht ohnehin nach § 114 Absatz 1 NSchG ein gesetzlicher Anspruch besteht, unter Berücksichtigung einer jährlichen Eigenbeteiligung erweitert.

Ausgenommen vom erweiterten Beförderungsanspruch nach Satz 1 sind Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch nach § 28 Abs. 4 Sozialgesetzbuch II oder § 34 Abs. 4 Sozialgesetzbuch XII besitzen.

Ebenfalls vom erweiterten Beförderungsanspruch nach Satz 1 ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung einer gesonderten Beförderung bedürfen.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Praktika sind ausgenommen.

(3) Die Eigenbeteiligung beträgt pro Schuljahr 370,00 €. Sie wird für jede weitere nach § 9 anspruchsberechtigte Schülerin bzw. jeden weiteren nach § 9 anspruchsberechtigten Schüler einer Familie um 50,00 € ermäßigt. Die Eigenbeteiligung wird bei Beantragung der Kostenübernahme für den Fahrausweis je Schulhalbjahr hälftig erhoben, sofern nicht Abs. 5 zutrifft.

(4) Beim Besuch eines Schulangebotes außerhalb des Kreisgebietes wird die Kostenerstattung begrenzt, wenn das Schulangebot auch innerhalb des Kreisgebietes besteht. In diesen Fällen werden als Höchstgrenzenregelung die Kosten erstattet, die beim Besuch der Schule innerhalb des Kreisgebietes anfallen würden.

(5) Im Kfz-Individualverkehr (Einzelfahrer und Fahrgemeinschaften) werden pro Schülerin bzw. Schüler die Kosten einer entfernungsmäßig vergleichbaren ÖPNV-Fahrkarte – unter Abzug der anteiligen Eigenbeteiligung – zu einem Drittel übernommen. Die Kostenerstattung erfolgt nach Ablauf eines jeden Schulhalbjahres.

(6) § 1 Abs. 3 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Cloppenburg, den

Hans Eveslage

(Landrat)

Erläuterungen zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung

§ 1 (1) = redaktionelle Änderung

§ 2 (2) = so ist nicht schon bei einer geringfügigen Überschreitung die Einrichtung einer zusätzlichen Haltestelle erforderlich, wenn ein Bus aufgrund der örtlichen Verhältnisse oder des Streckennetzes nicht eingesetzt werden kann

§ 3 (2) d) = die Genehmigung wird grundsätzlich von der zuständigen Schule erteilt; nur wenn diese ablehnt wird der Antrag zur Entscheidung an die Landesschul behörde weitergegeben

§ 3 (3) = Ergänzung aufgrund des ungünstigen Standortes der FÖS Elisabethfehn erforderlich, da die für Schülerinnen und Schüler aus dem Primarbereich grundsätzlich gültige Schulwegzeit von 60 Minuten bei Schülerinnen und Schülem aus dem Südkreis zum Teil nicht eingehalten werden kann

§ 3 (4) = dient der Klarstellung was in den Schulwegzeiten enthalten ist und was nicht

§ 5 (1) = redaktionelle Änderung

§ 5 (3) = dient der Klarstellung welche Kosten übernommen werden, wenn ein anderes als das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel in Anspruch genommen wird

§ 8 (1) = an den Grundschule ist der Schulbeginn jeweils für alle Schülerinnen und Schüler zur selben Zeit, so dass eine zweite Hinfahrt nicht benötigt wird

da der Landkreis Cloppenburg auch bei offenen Ganztagsschulen eine Beförderungsmöglichkeit nach Unterrichtsschluss zur Verfügung stellt, ist die Ergänzung betreffend der zusätzlichen Rückfahrt erforderlich

§ 9 (1) = dient der Klarstellung

war nach Aussagen des bei der Erstellung der Satzung beteiligten Sachbearbeiters politisch so gewollt – freiwillige Leistung

da die Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II zum Teil Schulen in Oldenburg oder räumlich ähnlich entfernten Orten besuchen, würde eine Übernahme der Kosten für eine gesonderte Beförderung mit dem Mietwagen/ Taxi bei einer vorübergehenden Behinderung die jährlichen Kosten der Schülerbeförderung erheblich steigen lassen

die Kosten für eine gesonderte Beförderung mit dem Mietwagen/Taxi Beförde rung bei Schülerinnen und Schülern mit einer dauernden Behinderung werden vom Sozialamt oder Jugendamt übernommen

§ 9 (2) = dient der Klarstellung

war nach Aussagen des bei der Erstellung der Satzung beteiligten Sachbearbeiters politisch so gewollt – freiwillige Leistung

einige Schülerinnen und Schüler haben zum Teil zwei Tage Schule und drei Tage Praktikum in der Woche oder umgekehrt, für die dann, wenn der Praktikumsort nicht auch der Schulort ist, die Kosten für zwei Fahrausweise über nommen werden müssten

§ 9 (3) = redaktionelle Änderung

SPD-Fraktion
im Kreistag des Landkreises Cloppenburg

SPD-Fraktion im Kreistag des Landkreises Cloppenburg
Vorsitzender: Hans Meyer, Hauptstraße 41, 26169 Gehlenberg
Tel.: 04493/1240, Fax: 04493/921170, Mail: meyer-gehlenberg@ewetel.net

An den
Landkreis Cloppenburg
z. H. Herr Deeken
Eschstraße
49661 Cloppenburg

Betr.: Antrag zur Änderung der Satzung für Schülerbeförderung

Sehr geehrter Herr Deeken!

Wie abgesprochen übersende ich Ihnen hiermit den Änderungsantrag der SPD-Kreistagsfraktion zur Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Cloppenburg.
Die SPD-Fraktion beantragt den §9 (Erweiterung des Beförderungsanspruchs) Absatz 3 wie folgt zu ändern:
„Die Eigenbeteiligung beträgt pro Schuljahr 240,- €. Sie wird für jede weitere nach §9 anspruchsberechtigte Schülerin bzw. jeden weiteren nach §9 anspruchsberechtigten Schüler einer Familie 0,- € festgesetzt. Die Eigenbeteiligung…."
Begründung:
Neben dem erheblich höheren Zeitaufwand für Schüler für die Fahrten zur Schule kommen auch auf die Eltern erhebliche finanzielle Belastungen (teilweise über 690,- €/mtl.) zu.
Diese sollten nach Meinungen der SPD-Kreistagsfraktion erheblich reduziert werden. Die gilt besonders für Eltern, die mehrere Kinder in der schulischen Ausbildung haben.
Wir bitten den Änderungsvorschlag den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Hans Meyer
Fraktionsvorsitzender

FDP Kreistagsfraktion

Clemens Poppe

Fraktionsvorsitzender der FDP i
Kreistag Cloppenburg

Vorsitzender des Ortsverbands
Cloppenburg

FDP Cloppenburg; c/o Clemens Poppe; Tulpenstr. 25; 49692 Cappeln

Tulpenstrasse 25
49692 Cappeln

Tel.: (04478) 1779
Mobil: (0160) 74 72 602
E-Mail: clemenspoppe@web.de

Landrat
Hans Eveslage

12. April 2012

Antrag auf Änderung des vorgelegten Entwurfs der Satzung zur Schülerbeförderung (Schulausschuss)

Seitens der FDP-Fraktion im Kreistag LK Cloppenburg werden folgende Änderungswünsche als Antrag für die nächste Schulausschusssitzung gestellt:

1. Es sollte ein Paragraph mit einer Begrenzung der Schülerzahl je Schulbus eingefügt werden. Vorschlag wäre hier, die max. Buszulassung der Stehplätze auf 30 % zu begrenzen:

   Begründung: Schüler weiterführender Schulen müssen heutzutage häufig bis zu 3 „Gepäckstücke" (Schultasche, Sporttasche, Instrumentenkoffer, Kunstmappe) mitnehmen, die vornehmlich auf dem Boden platziert werden und somit den zur Verfügung stehenden Platz reduzieren.

   Weiterhin kann dann sichergestellt werden, dass die Schüler eine Festhaltemöglichkeit an den Sitzen haben und nicht im Mittelgang ohne Haltemöglichkeit (die kleinen Schüler) stehen müssen und bei plötzlichen Manövern herumgewirbelt werden.

2. Generell ist der erlaubte Zeitbedarf für den Schulweg (§3 Abs. 2) sowie die zumutbaren Wartezeiten (§4 Abs. 1) unserem Gefühl nach sehr lang. Dieses ist jedoch die maximale Grenze. Wie sieht es hier in der Realität aus?

   Begründung: Im Extremfall müssen die Schüler über 2 Std Vorlauf in Kauf nehmen. Das ist unseres Erachtens zu viel.

3. In der Realität gibt es wohl Fahrpläne, wo die Kinder den Unterricht vorzeitig verlassen müssen, da bspw. nur 7 min für den Weg von der Liebfrauenschule bis zum ZOB zur Verfügung stehen. Hier müssen die Fahrpläne den

Unterrichtsbedürfnissen angepasst werden. Es sollten Haltemöglichkeiten auch bei der Liebfrauenschule geschaffen werden, damit die Schüler nicht mit mehreren Gepäckstücken im Laufschritt zum ZOB müssen. Das ist für Schüler im Sek 1 sicherlich optimaler zu lösen.

4. Es sollte in der Schülerbeförderungssatzung geregelt sein, dass die Busse nach der 5. bzw. 8. Stunde alle Bushaltestellen wieder anfahren, die auch morgens angefahren wurden. In der Praxis ist das wohl nicht so.

Mit liberalen Grüßen

Clemens Poppe

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Kreistagsfraktion
Landkreis Cloppenburg

Dr. Irmtraud Kannen

An den
Landrat des Landkreises Cloppenburg
Herrn
Hans Eveslage

Ж 23/4/12

Antrag für die Sitzung des nächsten Schulausschusses

Betr.:
Änderung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Cloppenburg

Cloppenburg, den 14.3.2012

Sehr geehrte Damen und Herren
Zur Überarbeitung der Schülerbeförderungssatzung machen wir folgende Vorschläge und betrachten diese als Anträge.

Anträge	Begründung
Neuer Absatz in § 1 hinzufügen: „Jedes anspruchsberechtigte Kind hat das Recht auf einen Sitzplatz im Schulbus".	Empfehlung des Arbeitskreises Familienfreundlichkeitsprüfung der Stadt Cloppenburg und des Kinderschutzbundes
§ 2 Abs. 4 Streichung des Satzes „Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine besonderen Gefahren im Sinne dieses Absatzes dar."	Im üblichen Straßenverkehr gibt es durchaus Stellen, die als besonders gefährlich einzustufen sind.
§ 3 Abs. 4 streichen und ersetzen durch den Satz „Als Schulweg gilt die Strecke von der Haustür bis zur Schule"	Der tatsächliche Schulweg und die dafür zurückgelegte Zeit ist zugrunde zulegen und nicht die Zeiten von der Bushaltestelle an.
§ 4 Abs. 1 Die Wartezeiten sollen halbiert werden.	Die Wartezeiten von 1 Std. (Primarbereich) und 2 Std. (Sekundarbereich) sind zu lang.
§ 8 Abs. 2 umgekehrte Formulierung „Die Fahrpläne sind auf die Stundenpläne abzustimmen"	Hier werden Koch und Kellner verwechselt. Nicht das Busunternehmen, sondern die Schule soll den Plan bestimmen.
§ 9 Abs. 2 Streichung des Satzes „Praktika sind ausgenommen"	Praktika gehören zur Schulausbildung.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Irmtraud Kannen

Bankverbindung:
Bank: Grüne Bank AG, Kontonummer: 123 4567 890, Bankleitzahl: 123 456 67www.gruene-mustadt.de

40 - Schul- u. Kulturamt
40.4 Schülerbeförderung/ÖPNV

Cloppenburg, 03.05.2012

1) Vermerk

Änderungswünsche der Fraktionen zur Schülerbeförderungssatzung

SPD-Fraktion

1. Verringerung der Eigenbeteiligung nach § 9 Abs. 2 (SEK II) auf 240,00 €

Bei dem erweiterten Beförderungsanspruch handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises Cloppenburg, die in dieser Form nur von wenigen anderen Kostenträgern in Niedersachsen erbracht wird.

Die Verringerung der Eigenbeteiligung würde zu immensen Mehrkosten führen.

Alleine von den bis heute ausgegebenen Schülersammelzeitkarten und Zuschussanträgen für Fahrten mit dem PKW ausgehend, würden die Mehrkosten ca. 120.000,00 Euro schuljährlich betragen.

Außerdem würde die Anzahl der Anträge auf Ausstellung eines Fahrausweises und die der Zuschussanträge für Fahrten mit dem PKW ansteigen, da mehr Schülerinnen und Schüler anspruchsberechtigt wären.
Dieses würde zu weiteren nicht abschätzbaren Mehrkosten führen.

2. Wegfall der Eigenbeteiligung für weitere nach § 9 anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler einer Familie

Bei Wegfall der Eigenbeteiligung weiterer Schülerinnen und Schüler einer Familie ist, an der Anzahl der für das laufende Schuljahr vorliegenden Anträge bemessen, mit Mehrkosten in Höhe von ca. 20.000,00 € schuljährlich zu rechnen.

Die Mehrkosten aufgrund der steigenden Anzahl der Anträge bei Verringerung der Eigenbeteiligung sind nicht abschätzbar.

FDP-Fraktion

1. Nutzung von 30 % der für den Bus bei Einsatz im Öffentlichen Personennahverkehr zugelassenen Stehplätze

Zur Zeit werden im Landkreis Cloppenburg aufgrund von Empfehlungen des Gemeindeunfallverbandes 50 % der zugelassenen Stehplätze in der Schülerbeförderung genutzt und der Problematik des Mitführens von Gepäckstücken etc. somit bereits Rechnung getragen.

Im Landkreis Vechta werden vergleichsweise alle zugelassenen Stehplätze in der Schülerbeförderung genutzt.

Die verminderte Inanspruchnahme der zugelassenen Kapazitäten würde voraussichtlich zu Mehrkosten in Millionenhöhe führen.

2. Kürzung der zumutbaren Schulweg- und Wartezeiten gem. § 3 und 4

Der geschilderte „Extremfall" mit einer Schulweg- und Wartezeit von 2 Stunden betrifft zumeist Schülerinnen und Schüler aus dem Bereich der Gemeinde Barßel, die die Berufsbildenden Schulen in Cloppenburg besuchen. (Schulstandort BBS Technik ausschließlich Cloppenburg)
Eine Verringerung der zulässigen Schulweg- und Wartezeiten kann hier aufgrund der tatsächlichen reinen Fahrzeiten keine Änderung herbeiführen .

Bei einer generellen Änderung der zumutbaren Schulweg- und Wartezeiten wäre eine Beförderung im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs, wie er bisher aufgestellt ist, nicht mehr möglich. Es müssten umfangreiche Fahrplanänderungen vorgenommen und zusätzliche Fahrten eingerichtet werden.
Dieses würde zu immensen unabschätzbaren Mehrkosten führen.

3. Einrichtung einer Haltestelle an der Liebfrauenschule aufgrund von zu kurz bemessenen Wegezeiten bis zur Abfahrt der Busse an der Haltestelle „ZOB";
Anpassung der Fahrpläne an die Unterrichtsbedürfnisse

Die Problematik, dass Schüler/innen den Unterricht vorzeitig verlassen müssen, um den Bus zu erreichen, wurde hier bisher nicht vorgetragen.

Nach Durchsicht aller Fahrpläne gibt es lediglich eine Fahrt, bei der die Wegezeit von der Schule zur Haltestelle „ZOB" nicht mindestens 10 Minuten, sondern nur 8 Minuten, beträgt (Linie 955/Fahrt Nr. 104 - Abfahrt 12.33 Uhr) .
Die Verlegung der Abfahrtzeit um 2 Minuten ist beantragt worden.

Eine Wegezeit von 10 Minuten sollte für eine Entfernung von ca. 800 m ausreichend sein.

Die Einrichtung einer Haltestelle an der Liebfrauenschule ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der zu Schulbeginn bereits sehr angespannten Verkehrslage an der Osterstraße und Hagenstraße nicht möglich.

4. Auch nach der 5. und 8. Stunde Bedienung der selben Haltestellen, die morgens angefahren werden

Für alle Schülerinnen und Schüler wird grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, innerhalb der zulässigen Mindestentfernung von 2 km eine Haltestelle zu erreichen, die sowohl morgens als auch nach Unterrichtsschluss angefahren wird.

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

1. Anspruch auf Sitzplatz für alle Schülerinnen und Schüler

Die Umsetzung würde voraussichtlich zur Verdoppelung der derzeitigen Kosten in Höhe von ca. 5 Mio. Euro führen.

2. § 2 Abs. 3 / Streichung des Satzes: „Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine besonderen Gefahren im Sinne dieses Absatzes dar."
Im Straßenverkehr würde es durchaus Stellen geben, die als besonders gefährlich einzustufen sind.

Dieser Tatsache wird in Satz 1 und 2 des Abs. 3 Rechnung getragen.

3. § 3 Abs. 4 ersetzen durch: „Als Schulweg gilt die Strecke von der Haustür bis zur Schule."

Der Schulweg im Sinne des § 3 ist auf den Weg von der Bushaltestelle bis zur Schule festgelegt. Es handelt sich hier nur um eine Klarstellung der bisherigen Regelung.

Bei einer Erweiterung um den individuellen Weg von der Haustür bis zur Haltestelle wäre die Anhebung der Wegezeiten erforderlich, da bei einer fußläufig zurückzulegenden Mindestentfernung von 2 km vom Wohnhaus bis zur Haltestelle (Nutzung eines Fahrrades kann nicht vorausgesetzt werden) alleine eine Wegezeit von ca. 20 - 30 Minuten (je nach Alter der Schülerin bzw. des Schülers) anzurechnen ist.

4. Halbierung der zumutbaren Wartezeiten nach § 4 Abs. 1

Bei einer generellen Änderung der zumutbaren Wartezeiten wäre eine Beförderung im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs, wie er bisher aufgestellt ist, nicht mehr möglich. Es müssten umfangreiche Fahrplanänderungen vorgenommen und zusätzliche Fahrten eingerichtet werden.
Dieses würde zu immensen unabschätzbaren Mehrkosten führen.

5. Änderung der Regelung des § 8 Abs. 2 auf: „Die Fahrpläne sind auf die Stundenpläne abzustimmen"

Die Schülerbeförderung findet zum größten Teil im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs statt.
Fahrplanänderungen aufgrund von individuellen pädagogischen Belangen einzelner Schulen würden zu immensen Mehrkosten führen.

6. Die ergänzende Regelung zum erweiterten Beförderungsanspruch (§ 9 Abs. 2) „Praktika sind ausgenommen" wieder streichen

Es handelt sich hier nur um eine Klarstellung der bisherigen Regelung.

Bei der Übernahme von Fahrtkosten im Sekundarbereich II handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises Cloppenburg, die in dieser Form nur von wenigen anderen Kostenträgern in Niedersachsen erbracht wird.

Zu Bedenken ist, dass an den Berufsbildenden Schulen in einigen Bereichen das Praktikum parallel zum Unterricht stattfindet, so dass unter Umständen für eine Schülerin oder einen Schüler für ein Schuljahr zwei Schülersammelzeitkarten auszustellen wären, wenn Schule und Praktikumplatz nicht an einem Ort sind; was durchaus die Regel darstellt.

Außerdem handelt es sich hier zum Teil auch um nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die Schulen außerhalb des Landkreises Cloppenburg besuchen und somit unter Umständen auch Praktikumstellen außerhalb des Landkreises Cloppenburg haben.

Die freiwillige Übernahme der Beförderungskosten für Praktika würde zu immensen Mehrkosten führen.

Fazit

Aufgrund der Inklusion, der aufgrund des Rückgangs der Schülerzahlen zu erwartenden Schließungen kleiner Grundschulen, der Kooperationen zwischen Schulen oder Schulen und der Kreishandwerkerschaft und Projekten wie „Region des Lernens" ist in den nächsten Jahren generell ein Anstieg der Kosten der Schülerbeförderung zu erwarten.

Der Rückgang der Schülerzahlen als solches wird in der Schülerbeförderung einerseits zwar zu Ersparnissen führen, andererseits jedoch die Bezuschussung des Öffentlichen Personennahverkehrs erfordern.
Noch wird der Öffentliche Personennahverkehr im Landkreis Cloppenburg, anders als in vielen anderen Landkreisen, von den Unternehmen eigenwirtschaftlich durchgeführt.
Bei einem Rückgang der Schülerzahlen und dem damit verbundenen Rückgang der Einnahmen des Unternehmers wird der Öffentliche Personennahverkehr im Landkreis Cloppenburg auf Dauer jedoch nur durch Zuschüsse des Aufgabenträgers, dem Landkreis Cloppenburg, aufrecht zu erhalten sein.

In Anbetracht der generell zu erwartenden Kostensteigerungen und den im Vergleich zu Nachbarlandkreisen zum Teil doch recht großzügigen Regelungen, sollte die bereits als Entwurf vorliegende Änderung der Schülerbeförderungssatzung beschlossen werden.